

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

H 6150/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis	Seite		
A Allgemeiner Teil			
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	2	3.2 Luft- und Raumfahrzeuge	
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	2	3.3 Kommissionsware	
2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein		3.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse	
2.2 Vergabe von Leistungen		3.5 Bergschäden	
3. Welche Personen sind mitversichert?	2	3.6 Besitz und Betrieb von Bahnen	
4. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	3	3.7 Sprengstoffe und Feuerwerke	
5. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?	3	3.8 Entschädigungen mit Strafcharakter	
5.1 Kosten		3.9 Arzneimittel (bei Deckungsvorsorgepflicht)	
5.2 Selbstbehalt		3.10 Off-Shore-Risiken	
6. Was gilt für die Privathaftpflichtversicherung?	3	3.11 Gentechnikrisiken	
		3.12 Transportierte und eingelagerte Güter	
		3.13 Massen- und Intensivtierhaltung	
		3.14 Reitschul- und Pferdeverleihbetriebe	
		3.15 Flurschäden, Legen von Gift, Wildschäden	
		3.16 Übertragung von Krankheiten	
		4. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?	11
		5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	11
		6. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	11
B Betriebshaftpflichtrisiko		C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	
1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	3	1. Was ist Gegenstand der Versicherung?	11
1.1 Landwirtschaftliche Nutztiere		2. Was ist nicht Gegenstand der Versicherung?	11
1.2 Nebenbetriebe		3. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	11
1.3 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge		4. Was ist Versicherungsfall?	12
1.4 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen		5. Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?	12
1.5 Betriebsveranstaltungen, Werbemaßnahmen und Ausstellungen		6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	13
1.6 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften		7. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	13
1.7 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen		7.1 Versicherungssumme/Maximierung	
1.8 Arbeits- und Liefergemeinschaften		7.2 Serienschäden	
1.9 Abhandenkommen von Sachen		7.3 Kumulfall	
1.10 Schiedsgerichtsvereinbarung		7.4 Selbstbehalt	
1.11 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander		8. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	14
1.12 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)		D Produkthaftpflichtrisiko	14
1.13 Tätigkeitsschäden		1. Was ist Gegenstand Ihres Versicherungsschutzes?	14
1.14 Auslandsrisiken		1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken	
1.15 Strahlenrisiken		1.2 Tätigkeitsfolgeschäden	
1.16 Abwässerschäden		1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	
1.17 Überschwemmungen		2. Für welche Vorumsätze besteht Versicherungsschutz?	15
1.18 Vermögensschäden		3. Welche Schadenmeldefrist gilt?	15
1.19 Kosten für Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren		4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	15
2. Welche weiteren Risiken können zusätzlich versichert werden?	8	4.1 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
2.1 Gewahrsamsschäden		4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	
2.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden		4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden	
2.3 Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten		4.4 Aus- und Einbaukosten	
2.4 Pferde, Hunde, Pensionspferde ohne Schäden an den Tieren		5. Welche Auslandsrisiken sind versichert?	17
2.5 Schäden an Pensionspferden		6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	17
2.6 Kutsch- und Schlittenfahrten			
2.7 Kleine ländliche Schankwirtschaften			
3. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	9		
3.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge			

	Seite
7. Was gilt hinsichtlich Versicherungsfall und Serienschaden?	18
8. Welche Versicherungssumme gilt?	18
9. Was für ein Selbstbehalt findet Anwendung?	18
10. Wie ist die Vorsorgeversicherung geregelt?	18
E Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)	18
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	18
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	18
3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	19
4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?	19
5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	19
6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	19
7. Was sind Versicherungsfall und Schadenergebnis?	19
F Privathaftpflichtversicherung	
1. Welches Risiko ist versichert?	19
2. Welche Personen sind mitversichert? Was gilt für Regressansprüche und für nicht deliktfähige Kinder?	20
3. Was gilt bei Wohnungen, Immobilien, Räumen und als Bauherr?	20
4. Welche Mietsachschäden sind mitversichert?	20
5. Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?	21
6. Was gilt hinsichtlich Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern?	21
7. Was ist beim Halten oder Hüten von Tieren bzw. Reiten fremder Pferde mitversichert?	21
8. Was ist beim Fachpraktischen Unterricht mitversichert?	22
9. Unter welchen Voraussetzungen sind Schnupperlehren/Schülerpraktika mitversichert?	22
10. Was gilt bei Waffen, Munition und Geschossen?	22
11. Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?	22
12. Was gilt für Abwässer?	22
13. Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?	22
14. Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?	23
15. Was ist beim Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland mitversichert?	23
16. Was müssen Sie bei Schäden durch Gefälligkeitshandlungen beachten?	23
17. Was gilt bei elektronischem Datenaustausch / Internetnutzung?	23
18. Was gilt, wenn Sie berechnigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können?	24
19. Welche Regelung gilt für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod?	25

A Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

- die beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiken.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

3. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;

3.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Wir verzichten in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB. Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

4. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB).

5. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?

5.1 Kosten

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

5.2 Selbstbehalt

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, haben Sie je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziffer 5.1 genannten Kosten.

6. Was gilt für die Privathaftpflichtversicherung?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson im Rahmen und Umfang von Teil F dieser Bedingungen.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer oder ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dieser Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannte Person.

Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 AHB gelten als gestrichen.

B Betriebshaftpflichtrisiko

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils B gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Landwirtschaftliche Nutztiere

1.1.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von landwirtschaftlichen Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb, einschließlich der Wildhaltung oder der Haltung von exotischen Nutztieren, wie Lamas, Straussen, Kamelen oder Kängurus in eingefriedeten Gehegen.

Nicht versichert ist die Schafhaltung zum Zwecke der Wanderschäferei; hierfür muss gesondert Versicherungsschutz beantragt werden.

1.1.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich genehmigten waidmännischen Erlegen Ihres eigenen Wildes in eingefriedeten Gehegen.

1.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das gelegentliche Reiten von Nutz- oder Zuchtpferden durch Sie, versicherte Personen, Familienmitglieder oder Nachbarn sowie auf die Verwendung der Tiere zur Brauchtumspflege.

Nicht versichert ist das Reiten dieser Pferde durch sonstige Personen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

1.1.4 Besonderer Vereinbarung bedarf jedoch die Mitversicherung Ihrer gesetzlichen Haftpflicht aus Halten, Hüten oder Verwenden von Hunden, Reit- oder Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren oder Kutschpferden für Kutschfahrten gegen Entgelt sowie die Mitversicherung Ihrer gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren und wegen aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.

1.2 Nebenbetriebe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die Ihres Ehegatten aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

1.2.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von höchstens 15 Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste (Ferien auf dem Bauernhof); dies gilt auch in Ferienwohnungen.

Hierbei ist eingeschlossen - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von Beherbergungsgästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör oder Inhalt) und wegen aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung je Zimmer bzw. Wohnung und Tag beträgt 3.500 EUR. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 35.000 EUR.

1.2.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie (z.B. Biogasanlagen oder Windkraftträder), soweit diese nebengewerblich betrieben werden, und zwar von

Ihnen allein oder zusammen mit den in Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 der AHB genannten auf dem Hof lebenden Angehörigen.

Für hauptgewerblich betriebene Anlagen oder wenn diese von Ihnen zusammen mit anderen Personen als den vor- genannten betrieben werden, besteht kein Versiche- rungsschutz; es muss hierfür eine gesonderte Versiche- rung beantragt werden.

1.2.3 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Direktverkauf überwiegend eigener land- oder forstwirt- schaftlicher Erzeugnisse

- ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
- in Form des Aberntens durch den Endverbraucher,

sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

1.2.4 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Auftraggeber, Auftragnehmer oder Vermittler von Arbeiten innerhalb des landwirtschaftlichen Maschi- nenrings e.V., dem Sie als Mitglied angehören, sofern da- für keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Nicht versichert ist die Tätigkeit für eine andere rechtlich selbstständige Maschinenring-Dienstleistungsgesellschaft (z.B. GmbH).

1.3 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Be- sitz, Halten oder Gebrauch von

1.3.1 nicht selbstfahrenden Geräten oder Maschinen, auch beim Gebrauch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb;

1.3.2 nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Gabelstaplern) einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen ver- kehren,
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug ge- braucht werden.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer ge- braucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten ge- brauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer ge- braucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffent- lichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverlet- zungen?").

1.3.3 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Verleihen der genannten Geräte, Maschinen oder Kraftfahrzeuge innerhalb des landwirtschaftlichen Ma-

schinenrings e.V., dem Sie als Mitglied angehören, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

1.4 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentü- mer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Ri- sikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebs- angehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.4.1 Mitversichert ist dabei

1.4.1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Un- ternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Re- paraturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf diesen Grund- stücken.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sen- kungen eines Grundstückes oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder An- lagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungs- schutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko";

1.4.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Ver- sicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.4.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Per- sonen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personen- schäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Be- rufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle ge- mäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Aus- übung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.4.1.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen

1.4.2.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht pri- vatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft;

1.4.2.2 von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Ver- trag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrecht- lichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

1.5 Betriebsveranstaltungen, Werbemaßnahmen und Ausstellungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Betriebs- veranstaltungen (z.B. selbstorganisierte Hoffeste, Tag der offenen Tür inkl. Bewirtung der Gäste in eigener Regie)

sowie aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Hinweisschilder) und aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.6 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.7 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser.

1.8 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1.8.1 Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

1.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

1.8.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

H---6150Z0

(0/00) 01.08, Seite 5

1.8.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.8.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der Ihnen zugewachsene Anteil, soweit für Sie nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.8.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.8.1 bis 1.8.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

1.9 Abhandenkommen von Sachen

1.9.1 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.9.2 Schlüssel / Code-Karten

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel / Code-Karten für Ihre eigenen bzw. von Ihnen gemietete, gepachtete oder geleasten Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel / Code-Karten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle

Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.10 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.11 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB gelten als gestrichen.

1.12 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

1.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke - auch anlässlich von Geschäftsreisen - gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

1.12.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.12.3 Für Schäden durch Brand oder Explosion richten sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.13 Tätigkeitsschäden

1.13.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

1.13.1.1 von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.13.1.2 der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Ladung nicht für Sie bestimmt ist;
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse bzw. von Ihnen, in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.13.2 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen (auch Tiere), die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von Ihnen

übernommen wurden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt nicht für das Decken fremder Tiere.

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden richtet sich - wenn Versicherungsschutz vereinbart ist - ausschließlich nach Ziffer 2.1.

Der Versicherungsschutz für Schäden an Pensionspferden richtet sich - wenn Versicherungsschutz besonders vereinbart ist - ausschließlich nach Ziffer 2.5.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.14 Auslandsrisiken

1.14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen (nicht jedoch aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen) oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;

im Ausland - ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada - vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen.

1.14.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager oder dgl. im Ausland.

1.14.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie oder die unter Teil A Ziffer 3.1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden

durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.15 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz oder Verwendung von Röntgengeräten oder Störstrahlern, Laser- oder Masergeräten;
- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch
 - den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.16 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

1.17 Überschwemmungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Kompaktversicherung Teil C keine Anwendung.

1.18 Vermögensschäden

1.18.1 Datenschutz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.18.2 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Umwelthaftpflicht-risiko" keine Anwendung.

1.18.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1.18.3.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

1.18.3.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.18.3.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.18.3.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.18.3.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.18.3.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

1.18.3.7 aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ziffer 1.18.1;

1.18.3.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.18.3.9 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voroder Kostenanschlägen;

1.18.3.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;

1.18.3.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.18.3.12 aus Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.18.4 Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.19 Kosten der Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

"In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen -

H---6150Z0

(0/00) 01.08, Seite 8

ggf. auch die mit uns besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung."

Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes:

"Unsere Aufwendungen nach vorstehendem Absatz werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung."

Ausgeschlossen bleiben Geldbußen, Geldstrafen oder Strafvollstreckungskosten.

2. Welche weiteren Risiken können zusätzlich versichert werden?

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

2.1 Gewahrsamsschäden

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden wird abweichend von den Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB im folgenden Umfang gewährt:

2.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht für Beschädigung oder Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art -, die Sie gemietet, gepachtet oder geliehen haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass Sie für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen können. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insoweit jedoch **nicht** auf sich aus der Beschädigung oder dem Verlust der fremden Sachen ergebende Vermögensschäden, insbesondere Nutzungsentgang.

2.1.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass Sie die Sachen

- nur kurzfristig (längstens einen Monat) zum Gebrauch im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb
- und
- im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes im Rahmen eines Maschinenringes in Gewahrsam

haben.

Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

2.1.3 Während des Fahrbetriebes oder Arbeitseinsatzes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern oder Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

(Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.)

Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Ausschluss-

klausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch [Dauerbruch] handelt.)

Werden durch Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden Unfälle im o.g. Sinne ausgelöst, bleiben die Brems-, Betriebs- oder reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind. Beschädigungen, die bei Feld- u.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

Sie haben bei jedem unter Ziffer 2.1.3 fallenden Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

2.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am Inventar gepachteter Betriebe,
- an in Weide genommenen Tieren

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.1.5 Bei versicherten Gegenständen, die sich in Ihrem Miteigentum befinden, erstreckt sich unsere Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2.1.6 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall.

Für Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) gilt eine Versicherungssumme von 1.000 EUR je Versicherungsfall.

2.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

In Abänderung von Ziffer 2.1.3 werden Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden im Rahmen und Umfang der Gewahrsamsschadendeckung (Ziffer 2.1) mitversichert.

Sie haben - abweichend von Ziffer 2.1.3 - bei jedem Schaden 20 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

2.3 Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch der in Teil A Ziffer 1.3.2 genannten Maschinen oder Fahrzeuge zu Lohnarbeiten.

2.4 Pferde, Hunde, Pensionspferde ohne Schäden an den Tieren

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Hüten oder Verwenden

- von Reit-, Kutsch- oder Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren,
- von Hunden.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionspferden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.5 Schäden an Pensionspferden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.13.2 und Ziffer 2.4 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an den eingestellten Pensionspferden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 20.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 40.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

2.6 Kutsch- und Schlittenfahrten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten oder Verwenden von Kutschpferden sowie aus der Durchführung von Kutsch- oder Schlittenfahrten gegen Entgelt.

2.7 Kleine ländliche Schankwirtschaft

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer kleinen ländlichen Schankwirtschaft, die ausschließlich von Ihnen mit Ihren Familienangehörigen nebenberuflich mit nicht mehr als vier Personen betrieben wird.

3. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

3.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.3.2 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3.2 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder

Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

3.5 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

3.6 Besitz und Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schwebe- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

3.7 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

3.8 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3.9 Arzneimittel (bei Deckungsvorsorgepflicht)

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

3.10 Off-Shore-Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

3.11 Gentechnikrisiken

Nicht versichert sind Sie als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes wegen Personen- oder Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

3.12 Transportierte und eingelagerte Güter

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit/von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.13 Massen- und Intensivtierhaltung

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von Nutztieren in Massen- oder Intensivtierhaltung (Haltung von großen Beständen in einem Stall ohne Auslauf).

3.14 Reitschul- und Pferdeverleihbetriebe

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Betreiben von Reitschul- oder Pferdeverleihbetrieben.

3.15 Flurschäden, Legen von Gift, Wildschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Flurschäden bei Schafhaltung. Dies gilt nicht bei Ausbrechen der Herde aus dem Pferch;
- b) Schäden durch Legen von Gift ohne behördliche Genehmigung;
- c) Wildschaden.

3.16 Übertragung von Krankheiten

Ziffer 7.18 AHB erhält folgende Fassung:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit

entstehen, es sei denn, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

4. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

5.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

6. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen oder völligen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung) beendet, besteht - insofern abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöstersatzleistung - für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen oder ge-

genständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln.

1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil B Ziffer 1.14 und Teil A Ziffer 5; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziffer 4.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer versicherten Anlage im Sinne von Ziffer 2 in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

2. Was ist nicht Gegenstand der Versicherung?

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Ihren Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Ihren Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHGAnlagen);

2.3 Ihren Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Ihren Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass durch Sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Ihren Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHGAnlagen/Pflichtversicherung);

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

3.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von

3.1.1 Sickersäften aus Silos sowie von Jauche oder Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in Behältern oder Gruben auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz für offene Gruben oder Lagunen ist, dass die entsprechende Anlagenverordnung (VAwS) des betroffenen Bundeslandes eingehalten ist und die Gruben bzw. Lagunen behördlich genehmigt oder abgenommen sind. In den neuen Bundesländern gilt zusätzlich die Voraussetzung, dass die offenen Gruben oder Lagunen nicht vor dem 01.01.1991 gebaut wurden;

3.1.2 festem Stallung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

3.1.3 festen oder flüssigen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 10 Tonnen nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.4 Mineralölen sowie Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 20.000 Liter nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.5 Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

3.2 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern 3.1.1 - 3.1.5 überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer 3.1.2 AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen zur Erzeugung von Energie (z.B. Biogasanlagen oder Windkraftträder), soweit diese nebegewerblich betrieben werden, und zwar von Ihnen allein oder zusammen mit den in Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB genannten auf dem Hof lebenden Angehörigen und die Anlagen nicht mehr als 50 Megawatt Feuerungswärmeleistung erbringen. Für derartige hauptgewerblich betriebene Anlagen oder wenn diese zusammen mit anderen Personen als den vorgenannten betrieben werden, besteht kein Versicherungsschutz; es muss hierfür eine gesonderte Versicherung beantragt werden.

3.4 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 1.2 Absatz 2 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

3.4.1 dem bestimmungswidrigen und unbeabsichtigten Entweichen umweltgefährlicher Stoffe (auch z.B. Pflanzenschutz- oder Düngemittel) aus landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten (z.B. Feldspritzen, Pumpwagen), soweit es sich um plötzlich und unfallartig eintretende Versicherungsfälle handelt;

3.4.2 dem plötzlichen und unfallartigen Abschwemmen von Jauche, Gülle oder festem Stallung (Abschwemm-schäden).

3.5 Mitversichert ist - abweichend von Teil C Ziffer 2.4 - Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Inhaber einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer oder Abwässer von abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen bis zu einem Schmutzwasseranfall von maximal 8 cbm pro Tag.
- aus dem Betreiben von und aus der Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider.

3.6 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Geschäftsreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumlichkeiten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand oder Explosion.

H---6150Z0

(0/00) 01.08, Seite 12

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

4. Was ist Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

5.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 2. Absatz mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Sie sind verpflichtet,

5.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Anwendungen gemäß Ziffer 5.5 vereinbarten Gesamtbeitrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit liegt bei Ihnen.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

6.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht);

6.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer

Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Depo-
nie oder Kompostierungsanlage,

- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

6.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

6.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

7.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

7.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser

Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

7.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- oder einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelteinlage, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

7.4 Selbstbehalt

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

8. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Produkthaftpflichtrisiko

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

1. Was ist Gegenstand Ihres Versicherungsschutzes?

1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- oder daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, Containern oder deren Ladung,
- Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von Ihnen übernommen wurden

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit

- energiereichen ionisierenden Strahlen;
- Laser- oder Maserstrahlen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Inverkehrbringen von Erzeugnissen, Abschluss

der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind;
- die Veränderung des Erbgutes (Genom) ab der zweiten Generation eintreten.

2. Für welche Vorumsätze besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit Sie die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kennen.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche im Rahmen der Ziffer 4.2 ff wegen Schäden durch Erzeugnisse, die früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse, die Sie vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA/US-Territorien oder Kanada ausgeliefert haben oder haben liefern lassen.

3. Welche Schadenmeldefrist gilt?

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - uns nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff.

4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

4.1 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.7 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für Ihre mangelhaften Erzeugnisse;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für Ihre mangelhaften Erzeugnisse, sofern die

verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse oder das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung

eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziffer 6.10 eingreift.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen, -Steuerungen u.ä. sowie Formen

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch Sie mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen oder Erzeugnisse der Steuer-, Mess- oder Regeltechnik sowie Formen.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels Ihrer Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels Ihrer Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.2.5 der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten,

be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

5. Welche Auslandsrisiken sind versichert?

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil B Ziffer 1.14 sowie Teil A Ziffer 5.

6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind die in Teil B dieses Vertrages unter Ziffer 3 genannten Risiken.

Darüber hinaus sind nicht versichert

6.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben;

6.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

6.4 Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben;

6.5 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

6.6 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb oder Werbung);

6.7 Ansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft oder von zugrunde liegenden Qualitätsstandards sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.8 Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.9 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff:

6.9.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind;

6.9.2 Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

6.9.3 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

6.9.4 Ansprüche, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

6.10 Ansprüche wegen Kosten gemäß

- Ziffer 4.2.2.3,
- Ziffer 4.3.2.2,
- Ziffer 4.4,

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 4.2.2.4,
- Ziffer 4.3.2.3,

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

6.11 Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind, verursacht werden;

6.12 Ansprüche wegen Schäden am Bauobjekt, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie es gegenüber dem Besteller oder einem Dritten übernommen haben, die erforderliche Qualität des zu liefernden Frischbetons zu berechnen oder sonstwie zu bestimmen.

7. Was gilt hinsichtlich Versicherungsfall und Serienschaden?

7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.

Bei Ziffer 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

Ziffer 4.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen.

7.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Die Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8. Welche Versicherungssumme gilt?

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das Betriebshaftpflichtrisiko auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen. Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff beträgt unsere Höchstersatzleistung unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9. Was für ein Selbstbehalt findet Anwendung?

Sie haben im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4.2 ff

- bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.

10. Wie ist die Vorsorgeversicherung geregelt?

Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff besteht für Risiken, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB) Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zur Höhe der in Ziffer 8 genannten Höchstersatzleistung für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff.

E Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. Die Teile A - C haben mit Ausnahme von Teil A, Ziffer 3 für diesen Vertragsteil keine Gültigkeit.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden. Auf die Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

3.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 250.000 EUR.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

6.3 gegen denjenigen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages);

6.5 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

F Privathaftpflichtversicherung

1. Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen sowie der auf dem Versicherungsgrundstück le-

benden Altenteiler aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

Die Regelung der Ziffer 27.1 AHB letzter Satz findet keine Anwendung.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Altenteilers aus der Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Flächen an Sie.

2. Welche Personen sind mitversichert? Was gilt für Regressansprüche und für nicht deliktfähige Kinder?

2.1 Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt stattfindet und auf Dauer angelegt ist. Vorübergehende Abwesenheit eines Angehörigen (z.B. wegen Zivil- oder Grundwehrdienstes) hebt die häusliche Gemeinschaft nicht auf.

Die häusliche Gemeinschaft ist aufgehoben, wenn von Versicherten ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird.

Für Schäden durch mitversicherte Kinder/Enkelkinder gilt:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern/Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

Unsere Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

Wird anstelle eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners die Mitversicherung eines mit Ihnen in eheähnlicher, häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners und dessen Kindern vereinbart, gilt Folgendes:

Abweichend von Ziffer 5 AHB bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen für Rückgriffsansprüche aufgrund gesetzlicher Forcierungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherren und auf private Schadensversicherer bestehen.

Mitversichert ist

2.2 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in den Familienverbund eingegliedert werden (z.B. Au-Pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist;

2.3 die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die

gefälligkeitshalber für Sie tätig werden oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser oder Gärten betreuen oder hierzu den Streu- oder Reinigungsdienst versehen.

zu den Ziffern 2.1 bis 2.3:

Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

3. Was gilt bei Wohnungen, Immobilien, Räumen und als Bauherr?

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- oder Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
 - b) eines Einfamilienhauses (auch Ferien-/Wochenendhauses) mit oder ohne Einliegerwohnung,
- einschließlich der zugehörigen Garagen oder Gärten sowie von sonstigen Räumen,
- c) eines Kleingartens,
 - d) einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha.

Hinsichtlich der in dieser Ziffer 3.1 genannten Immobilien gilt als Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass diese im Inland gelegen sind und von Ihnen zu privaten Zwecken verwendet werden.

3.2 Hinsichtlich dieser in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser oder Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 aus dem Vermieten von Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder von Garagen;

3.2.2 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauleistungen, soweit dadurch die Eigenschaft als "von Ihnen zu Wohnzwecken verwendete" Wohnung bzw. Einfamilienhaus (auch Ferien- bzw. Wochenendhaus) gegeben bleibt;

3.2.3 wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien, wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke sowie für andere als vorstehend genannte Bauvorhaben besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4. Welche Mietsachschäden sind mitversichert?

4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB -

- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziffer 3.1 und Ziffer 5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unsere Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis 30.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungs-

fälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Ausgeschlossen sind

4.2.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- oder Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;

4.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5. Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?

Bei einem Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen; in allen übrigen Ländern gilt der Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren.

Hierbei gilt zusätzlich:

5.1 Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

5.2 Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von Ihnen zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

6. Was gilt hinsichtlich Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern?

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

6.2.1 von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Modell- oder Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuganhänger;

6.2.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- oder Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfbretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote mit über 5 Meter Rumpflänge und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen;
- fremde Boote mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt.

Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Versicherten

- a) gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- b) für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind;

6.2.3 von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

6.3 Ergänzend zu Ziffer 6.2 gilt:

6.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens der gebrauchten Fahrzeuge.

6.3.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

7. Was ist beim Halten oder Hüten von Tieren bzw. Reiten fremder Pferde mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren oder Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- oder Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

8. Was ist beim Fachpraktischen Unterricht mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie.

9. Unter welchen Voraussetzungen sind Schnupperlehren/Schülerpraktika mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einer Schnupperlehre/Schülerpraktikum, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer bis zu sechs Wochen handelt.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 30.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom kommunalen Schulträger oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht, kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

10. Was gilt bei Waffen, Munition und Geschossen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz oder Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition oder Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

11. Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Es gilt die in diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch Sie (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlüssen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung oder Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung oder Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen.

12. Was gilt für Abwässer?

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.13 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer oder durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

13. Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?

13.1 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) oder aus der Verwendung dieser Stoffe.

13.2 Anlagen

Abweichend von Ziffer 13.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von Ziffer 3.1.3 AHB, Ziffer 3.2 AHB und Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

13.3 Rettungskosten

13.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für ge-

boten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- oder Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziffern 6.5 und 6.6 AHB.

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- oder Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

13.3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- oder außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

13.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

13.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

14. Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?

14.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern oder Schließanlagen;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss oder einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlustes.

14.2 Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln

- zu Gebäuden, die Versicherte im Ganzen,
- zu Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise,

für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;

- zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz, Hausmeistertätigkeit) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

14.3 Unsere Höchstersatzleistung beträgt je Schadereignis 30.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

15. Was ist beim Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland mitversichert?

15.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 6.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von Ziffer 15.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

15.2 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 15.1 sind

- a) Personenkraftwagen,
- b) Krafträder,
- c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart oder Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

15.3 Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

16. Was müssen Sie bei Schäden durch Gefälligkeits-handlungen beachten?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden; zusätzlich gilt:

Wir werden uns bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist; unsere Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

17. Was gilt bei Elektronischem Datenaustausch / Internetnutzung?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 2.1 wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder die nach Ziffer 2.1 mitversicherten Personen

- a) widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;

- b) Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

18. Was gilt, wenn Sie berechnigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können?

18.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter (Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 2.1)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnigte Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechnigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall - siehe Ziffer 18.3 a)),

stellen wir Sie so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der zusätzlichen Bedingungen dieser Ziffer 18.

Wir prüfen die Haftpflichtfrage und leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

18.2 Umfang des Versicherungsschutzes

18.2.1 Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden

infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu drei Jahre dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherten bzw. Befindens einer Sache im Ausland

eintreten.

18.2.2 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 18.1 zur Folge haben könnte.

18.2.3 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

18.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- a) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Ver-

mögensverhältnisse ("Offenbarungseid") abgegeben hat,

- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

- b) uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und wir die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennen;
- c) an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf uns mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind uns zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

18.4 Ausschlüsse

18.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

18.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 3 und Ziffer 5.1 kein Versicherungsschutz besteht,
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren,
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

18.4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz
 - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung),
 - ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,

auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.ä. von Dritten handelt;

- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

19. Welche Regelung gilt für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod?

Für die nach Ziffer 2.1 mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner oder Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner eingelöst, wird dieser Versicherungsnehmer.